

Anlage 2

Anlässlich der anstehenden Berichterstattung zu Ziffer 3 des Ratsbeschlusses vom 04.04.2017 hat die Verwaltung die RheinEnergie AG auch um einen aktuellen Sachstandsbericht zu Ziffer 2 des v. g. Ratsbeschlusses gebeten. Die RheinEnergie AG hat hierauf am 17.07.2020 wie folgt geantwortet:

„Der Bundestag und der Bundesrat haben am 03.07.2020 dem final vorgelegten „Kohleverstromungsbeendigungsgesetz“ zugestimmt. Bis zuletzt wurden Änderungen innerhalb der Kreise der Abgeordneten und der betroffenen Stakeholder (z.B. Kraftwerksbetreibern) heftig diskutiert. Damit stehen die politischen Rahmenbedingungen vorbehaltlich des noch ausstehenden Ergebnisses des EU-rechtlichen Freigabeverfahrens fest.

Wie bereits mehrfach veröffentlicht, plant RheinEnergie AG die Stilllegung des Braunkohleblockes an ihrem Standort in Köln Merkenich mit einer elektrischen Leistung von knapp 90 MW im Laufe des Jahres 2025. Um weiterhin eine sichere und möglichst kostengünstige aber auch umweltfreundliche Wärmelieferung den Kunden im Kölner Norden zur Verfügung stellen zu können, soll die am Standort HKW Merkenich vorhandene rund 20 Jahre alte GuD-Anlage umfangreich modernisiert und dabei auch wärmeliefermäßig optimiert werden. Durch das Kohleverstromungsbeendigungsgesetz besteht nun die Möglichkeit einer KWK-Förderung, die jetzt einerseits in der Höhe feststeht und die andererseits für die Wirtschaftlichkeit der zukünftig modernisierten Anlage zwingende Voraussetzung ist. Leider sieht das Gesetz keine Entschädigung für RheinEnergie AG für die deutlich vor dem technischen Lebensende stillzulegende Braunkohle-Kraftwerksanlage vor. Dies steht im Gegensatz zu den Regelungen mit den „großen“ Braunkohlekraftwerksbetreibern, mit denen bilaterale Entschädigungsvereinbarungen (wie der umfangreichen Presseberichterstattung zu entnehmen ist) getroffen wurden. Es wurde von der Bundesregierung rechtlich so umgesetzt, in dem nur Braunkohleanlagen mit einer Leistung größer als 150 MW direkt entschädigt werden. Auf der Grundlage des festliegenden rechtlichen Planungsrahmens erfolgen nun die weiteren Untersuchungen für die Modifizierung des Standortes.

In den letzten Monaten erfolgte zudem eine umfangreiche ingenieurmäßig sehr aufwändige Studie zur Weiterverwendung des vorhandenen Abhitzedampferzeugers der GuD-Anlage unter den möglichen geänderten Randbedingungen der modernisierten Anlage. Ebenso wurden die Ausschreibungsunterlagen für die Beschaffung der Unterstützung des Bauherren-engineerings erstellt und erste vertiefte technische Gespräche mit Lieferanten von Kernkomponenten von GuD-Anlagen geführt. Wie es leider üblich ist in derartigen aktuellen Projekten, wird der Fortschritt bedingt durch die Corona-Pandemie deutlich erschwert.“